

Prüfungsreglement

1.) Der Verband "AIKIKAI LIECHTENSTEIN" delegiert die Organisation und Durchführung aller Prüfungen an die laut Strukturpapier des Trainerkollektives autorisierten Personen und Gremien oder externe Prüfer. Der Verbandsvorstand regelt alle administrativen Prüfungsangelegenheiten.

2.) Die Technische Kommission ist für die Ausarbeitung und Pflege des Prüfungsprogrammes verantwortlich. Die Delegiertenversammlung ist darüber beschlussfähig.

3.) Es gilt folgende Stufen-Einteilung:

- 10. - 7. Kyu Nur für Kinder bis ca. 14 Jahre (Prüfung)
- 6. - 1. Kyu Schülerstufe ab ca. 14 Jahre (Prüfung oder Verleihung)
- 1. - 4. Dan Erwachsene ab 18 Jahre (Prüfung oder Verleihung)
- ab 5. Dan Erwachsene (Verleihung)

4.) Generell sollte die Graduierung durch Prüfung angestrebt werden (siehe Punkt 13.) des Prüfungsreglements). Ist jedoch eine Prüfung nicht mehr möglich oder zumutbar, kann der nächste Grad verliehen werden. Bei Kyu Graden ist die Voraussetzung dafür ein gemeinsamer Beschluss der Sektionsverantwortlichen und der TK-Mitglieder der Sektion. Bei Dan Graden ist die Voraussetzung dafür ein gemeinsamer Beschluss von Verbandsvorstand und Technischer Kommission, aufgrund eines Vorschlages einer Sektion oder der Delegiertenversammlung, sowie anschließende Genehmigung des Hombu Dojo. Dieser Beschluss muss sich durch überdurchschnittliches Trainingsengagement oder besonderen und langjährigen Einsatz in der Vereins- bzw. Verbandsarbeit begründen lassen.

5.) Der zeitliche Abstand zwischen den Prüfungen bzw. Verleihungen beträgt mindestens:

- 6 Monate (20 Stunden) bis 6. Kyu - bei Verleihung 12 Monate
- 6 Monate (20 Stunden) bis 5. Kyu - bei Verleihung 12 Monate
- 6 Monate (50 Stunden) bis 4. Kyu - bei Verleihung 12 Monate
- 6 Monate (70 Stunden) bis 3. Kyu - bei Verleihung 12 Monate
- 12 Monate (90 Stunden) bis 2. Kyu - bei Verleihung 24 Monate
- 12 Monate (120 Stunden) bis 1. Kyu - bei Verleihung 24 Monate
- 12 Monate (120 Stunden) bis 1. Dan - bei Verleihung 24 Monate
- 24 Monate (240 Stunden) bis 2. Dan - bei Verleihung 36 Monate
- 36 Monate (360 Stunden) bis 3. Dan - bei Verleihung 48 Monate
- 48 Monate (480 Stunden) bis 4. Dan - bei Verleihung 60 Monate

Nur besonderer Lerneifer und entsprechender Fortschritt lassen bei Prüfungen für Kyu-Graden kürzere Intervalle zu. Bei entsprechender Vorbereitung und Niveau können 6. und 5. Kyu Prüfung miteinander abgelegt werden. Dies liegt im Ermessen der sektionsverantwortlichen TK-Mitglieder. Bei Dan-Prüfungen und Verleihungen sind die Wartezeiten immer einzuhalten.

6.) Die Anmeldefristen für Kyu-Prüfungen werden sektionsintern geregelt. Dan-Prüfungen sind vom Sektionsleiter, mind. sechs Monate vor Prüfungstermin, dem Vorstand des Aikikai Liechtenstein bekanntzugeben.

7.) Zu den Prüfungen werden nur eingeschriebene Mitglieder zugelassen, die sich fristgerecht zur Prüfung angemeldet und sich entsprechend vorbereitet haben (siehe Punkt 5).

8.) Prüfungskompetenz für Kyu-Grade: Alle Mitglieder des Trainerkollektives (Fukoshidoin oder Shidoin) können in Absprache mit ihrem Sektionsleiter Prüfungen für Kyu-Grade abnehmen.

9.) Prüfungskompetenz für Dan-Grade: Ab einschließlich 1. Dan ist die von der Technischen Kommission bestimmte interne Prüfungskommission, oder externe Prüfer verantwortlich. Die interne Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Trainerkollektives. Es sind dies ein Vorsitzender der Shidoin sein muß und zwei oder mehr Beisitzer die Fukoshidoin oder Shidoin sein müssen. Die Mindestanforderungen an die Prüfungskommission für die einzelnen Dan-Grade sind folgende:

Ein Vorsitzender (Shidoin) mit 4. oder 5. Dan und zwei Beisitzer (Fukoshidoin) mit 2. Dan können Prüfungen bis zum 2. Dan abnehmen

Ein Vorsitzender (Shidoin) mit 4. oder 5. Dan und zwei Beisitzer (Fukoshidoin) mit 3. Dan können Prüfungen bis zum 3. Dan abnehmen

Ein Vorsitzender (Shidoin) mit 6. Dan und zwei Beisitzer (Shidoin) mit 4. Dan können Prüfungen bis zum 4. Dan abnehmen

Der Prüfungsentscheid muß mehrstimmig erfolgen. Bei gleichen Stimmverhältnissen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10.) Erfolgreiche Kyu-Prüfung werden durch Unterschrift im Verbandsausweis durch den jeweiligen Prüfer bestätigt. Erfolgreiche Dan-Prüfungen werden durch den Leiter der Technischen Kommission bestätigt und zur Anerkennung an das Hombu Dojo weitergeleitet.

11.) Für jeden Dan oder Kyu Grad sollte pro Jahr mindestens ein Prüfungstermin festgelegt werden. Die Prüfung soll in einer dem Anlass angemessenen Atmosphäre durchgeführt werden.

12.) Die verbandsinternen Prüfer erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Verband hat jedoch die Möglichkeit Prüfungsgebühren zu erheben.

13.) Bei allen Prüfungen müssen Alter und physische Konstitution des Anwärters angemessen berücksichtigt werden. Es besteht für die Mitglieder kein Prüfungszwang.

14.) Alle Mitglieder des Aikikai Liechtenstein sind berechtigt den Hakama ab 2. Kyu zu tragen. Bis einschliesslich 1. Kyu ist ein weißer Gürtel vorgesehen, ab 1. Dan ein schwarzer Gürtel. Zuzüger aus anderen Aikido-Vereinigungen haben sich der Regelung des Aikikai Liechtenstein anzuschliessen. Die Anerkennung ihrer in anderen Aikido-Vereinigungen abgelegten und attestierten Prüfungen obliegt bei Kyu-Graden den sektionsverantwortlichen TK-Mitgliedern, bei Dan-Graden der Technischen Kommission.

Datum:

Der Leiter der Technischen Kommission

Der Präsident des Aikikai Liechtenstein: